

Sonderinformationsschreiben

in diesem Sonderinformationsschreiben möchte ich über das folgende Thema informieren:

Transparenz- und Gesellschaftsregister ab 2024

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechtes wurde zum 01.01.2024 ein neues Register geschaffen. Dieses tritt selbständig neben das Handels- und Transparenzregister und soll Gesellschaften bürgerlichen Rechtes (GbR) und ihre Gesellschafter erfassen. Die Eintragung soll grundsätzlich freiwillig sein.

Wenn die GbR jedoch in anderen Registern, wie z. B. im Grundbuch aufgrund von Grundbesitz, eintragungspflichtig ist oder beispielsweise bei Photovoltaikanlagen im Marktstammdatenregister eintragungspflichtig ist, muss auch eine Eintragung im Gesellschaftsregister erfolgen, so dass hieraus eine faktische Eintragungspflicht resultiert.

Daher ist ab 01.01.2024 für sämtliche Gesellschaften bürgerlichen Rechtes, die im Rechtsverkehr teilnehmen, zu prüfen, ob eine Eintragung in das Gesellschaftsregister erforderlich ist. Hierzu sollte gegebenenfalls ein juristischer Rat eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch einmal auf die Eintragungspflicht im **Transparenzregister** hinweisen. Hierzu haben wir bereits in einem früheren Informationsschreiben hingewiesen. Für alle Kapitalgesellschaften bestand bis zum 30.06.2022 die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister. Eingetragene Personengesellschaften hatten eine erweiterte Frist bis zum 31.12.2022.

Sollte noch keine Eintragung erfolgt sein, rate ich, dies nachzuholen, da bei einem Verstoß gegen die Eintragungspflicht Bußgelder bis zu 150.000 € bei Vorsatz drohen. Holen Sie sich hierzu einen entsprechenden juristischen Rat ein.